

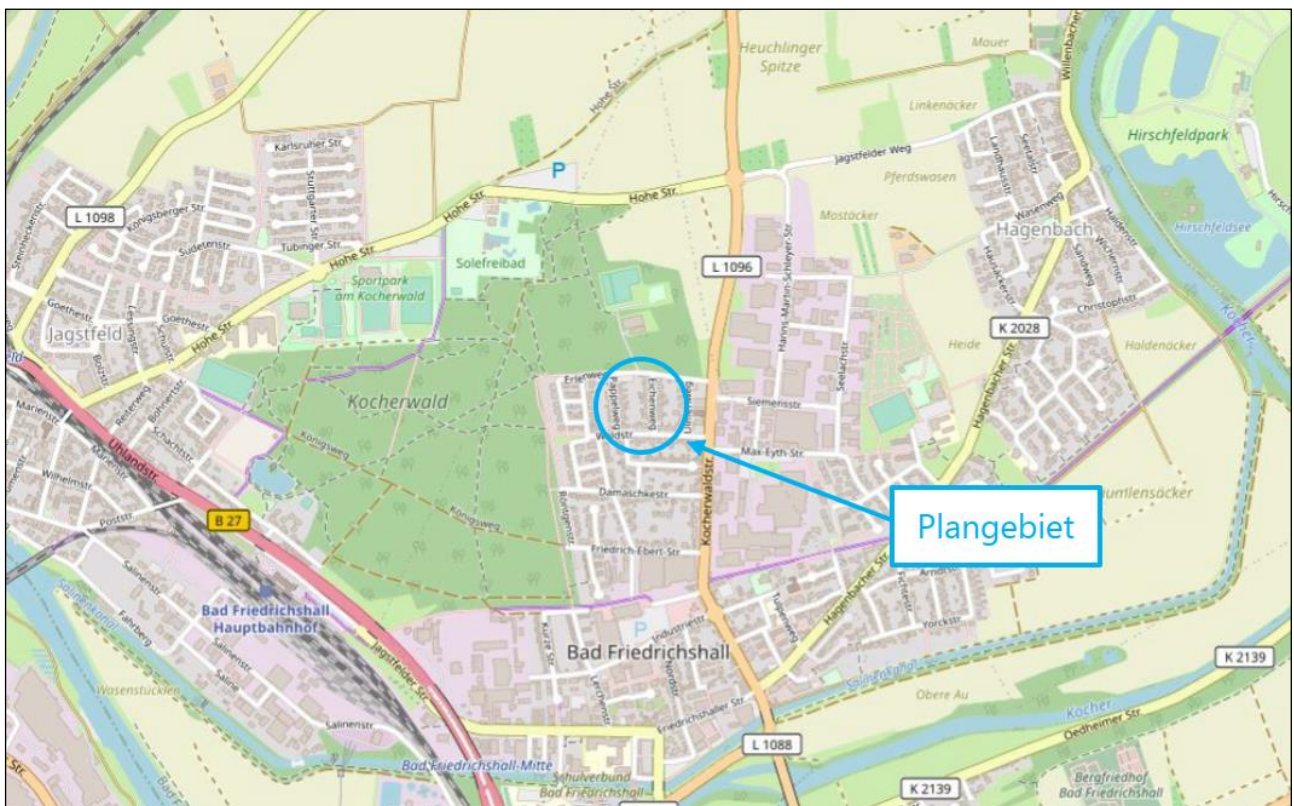
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung „4/16 Waldstraße / Erlenweg“ - Öffentliche Auslegung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung „4/16 Waldstraße / Erlenweg“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Plans nach § 3 (2) BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden durch den Kocherwald,
- im Westen durch die Bebauung entlang des Buchenwegs,
- im Osten durch den Ulmenweg,
- und im Süden durch die Waldstraße.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Nutzung zusätzlicher Baulandpotenziale in den rückwärtigen Grundstücksbereichen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung kann

vom 15.04. bis 17.05.2024

auf der Homepage der Stadt Bad Friedrichshall eingesehen werden:

(► www.friedrichshall.de ► Rathaus-Online ► Aktuelle Bauleitplanverfahren).

Ebenso werden in diesem Zeitraum die Unterlagen in Papierform im Rathaus der Stadt Bad Friedrichshall (Rathausplatz 1 – Foyer Erdgeschoss) zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahmen ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgebracht werden, z.B.

- per E-Mail an bauleitplanung@friedrichshall.de ,
- schriftlich an die Stadt Bad Friedrichshall, Rathausplatz 1, 74177 Bad Friedrichshall, mündlich zur Niederschrift (nach telefonischer Anmeldung im Rathaus der Stadt Bad Friedrichshall, Zimmer 28, während der allgemeinen Sprechzeiten).

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
- Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Zur Bearbeitung der abgegebenen Stellungnahmen werden neben den vorgebrachten Hinweisen und Informationen auch die angegebenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes gespeichert. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Bad Friedrichshall unter www.friedrichshall.de.
- Vorgebrachte Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall in anonymisierter Form zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Bad Friedrichshall, den 20.03.2024

gez.

Timo Frey, Bürgermeister